OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302944/4/Kl/CG

Datum:
Linz, 8. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des V P, Wroclaw, Polen, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei A S, 54-018 Wroclaw, Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Jänner 2021, GZ: BHFR/920060015880/20, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Jänner 2021, GZ: BHFR/920060015880/20, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 3.250 Euro wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 27 Abs. 1, 21 Abs. 1 Z. 1 und 12 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG und §§ 27 Abs. 1, 12 Abs. 1 Z. 3 und 22 Abs. 1a LSD-BG verhängt, weil er Folgendes zu verantworten hat:

„1. Datum: 03.09.2020
Sie haben als Verantwortlicher der Firma U mit Sitz in x, 52131 Wroclaw, Polen, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 28.08.2020 (zugestellt am 3. September 2020), der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 07.09.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:

Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder
Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Arbeitnehmer: V Y
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: LKW Fahrer
Arbeitsantritt: 17.09.2019
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: P, N am 24.10.2019, 11:10 Uhr

2. Datum: 03.09.2020
Sie haben als Verantwortlicher der Firma U mit Sitz in x, 52131 Wroclaw, Polen, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 28.08.2020 (zugestellt am 3. September 2020), der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 07.09.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:

1. Lohnzettel für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)
2. Lohnzahlungsnachweise für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)

3. Arbeitszeitaufzeichnungen aus denen die konkret in Österreich erbrachten Arbeitsstunden ersichtlich sind (zumindest für September und Oktober 2019)
4. Angaben vom Arbeitgeber über den anwendbaren Kollektivvertrag
5. Unterlagen betreffend die Lohneinstufung des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer: V Y
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: LKW Fahrer
Arbeitsantritt: 17.09.2019
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: P, N am 24.10.2019, 11:10 Uhr“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer gemäß der 6. Eintragung zum polnischen Handelsregister vom 25.05.2020 als Geschäftsführer gelöscht wurde. Seit dem 25.05.2020 ist der Beschwerdeführer als Vorstandsmitglied der Gesellschaft gelöscht. Der Beschwerdeführer konnte daher zur Zeit der Aufforderung vom 28.08.2020 die Gesellschaft nicht nach außen vertreten und war nicht befugt und verpflichtet, die Unterlagen an die Behörden zu übermitteln.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und mitgeteilt, dass der Behörde erst mit Vorlage der Beschwerde das derzeit gültige Handelsregister vorgelegt wurde und dieses sohin im Straferkenntnis nicht berücksichtigt wurde. Als zur Vertretung nach außen Berufene scheinen Herr V P und Herr I B im Handelsregisterauszug auf. Gegen diese beiden Personen wurden nunmehr ebenfalls Strafverfahren eingeleitet und diese bis zur Entscheidung dieser Beschwerde ruhend gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das zuständige Amt für Betrugsbekämpfung am Verfahren beteiligt. Mit Stellungnahme vom 30.03.2021 wurde seitens des Amtes für Betrugsbekämpfung mitgeteilt, dass für das Amt für Betrugsbekämpfung nicht ersichtlich ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung der Aufforderung gemäß § 12 LSD-BG die zur Vertretung nach außen berufene Person der U war und beantragt die Nennung dieser Personen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen. Von keiner Partei wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Mit Aufforderung der Abgabenbehörde (nunmehr des Amtes für Betrugsbekämpfung) vom 28.08.2020, zugestellt am 03.09.2020 (internationaler Rückschein), wurde die U mit Sitz in Wroclaw aufgefordert, der Abgabenbehörde spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages (07.09.2020, 24.00 Uhr) Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers V Y, ukrainische Staatsangehörigkeit, zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E101 oder Sozialversicherungsdokument A1) sowie in deutscher Sprache Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise für die Tätigkeit in Österreich (September und Oktober 2019), Lohnzahlungsnachweise (September und Oktober 2019), Arbeitszeitaufzeichnungen (September und Oktober 2019), Angaben vom Arbeitgeber über den anwendbaren Kollektivvertrag und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung des Arbeitnehmers zu übermitteln. Die geforderten Unterlagen wurden nicht abgesandt bzw. übermittelt.
Mit der Beschwerde wurde ein Auszug des polnischen Handelsregisters vorgelegt, wonach in der Eintragung Nr. 6, welche am 25.05.2020 erfolgte, hinsichtlich der nach außen vertretungsbefugten Organe die Löschung der Namen P V und P I sowie die Eintragung als nach außen vertretungsbefugte Organe von V P und I B mit gleichem Datum hervorgeht. Es ist damit bescheinigt, dass der Beschwerdeführer zum 3. September bzw. 7. September 2020 nicht mehr nach außen vertretungsbefugter Geschäftsführer der Fa. U war.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Weil durch den Auszug aus dem polnischen Handelsregister erwiesen ist, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt 3. bzw. 7.9.2020 nicht mehr zur Vertretung nach außen Berufener des Unternehmens U war, war daher eine Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 VStG des Beschwerdeführers nicht gegeben.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Es war daher spruchgemäß das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen.

Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt